

GEMEINDE



GRASBERG

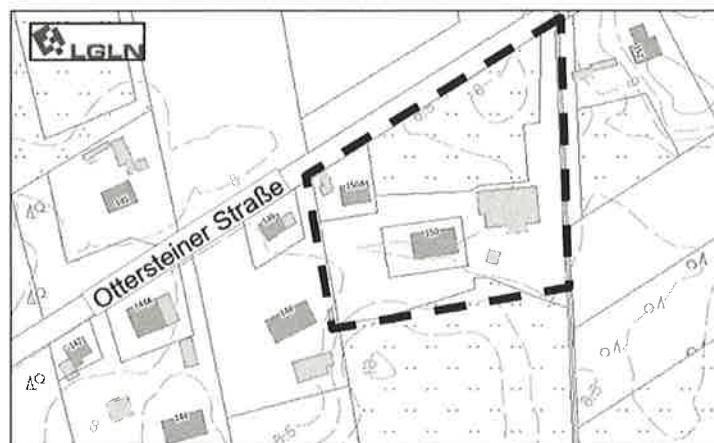
LANDKREIS OSTERHOLZ

BEKANNTMACHUNG

Außenbereichssatzung Ottersteiner Straße, 3. Änderung (Grundstücke Ottersteiner Straße 150 / 150A)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 die Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“, 3. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Ottersteiner Straße Nr. 150A (Baustandort Nr. 55, Flurstück 31/3) und eine Teilfläche des Grundstückes Ottersteiner Straße Nr. 150 (Baustandort Nr. 56, Flurstücke Nr. 31/5 sowie Nr. 31/4 teilweise) mit einer Größe von ca. 1,24 ha.



Die Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“, 3. Änderung, bestehend aus Satzung und Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, während der Besuchszeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Grasberg eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Außenbereichssatzung Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grasberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Die Außenbereichssatzung „Ottersteiner Straße“, 3. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Grasberg, den 30.09.2025

DIE BÜRGERMEISTERIN
In Vertretung

(Bischof)